

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

Beilage VI. Handarbeitslehrerinnen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Beilage VI.**Handarbeitslehrerinnen.¹⁾**

Die nachstehende, für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den Schulen des Fürstenthums festgesetzte Prüfungsordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Birkenfeld, den 5. März 1886.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Prüfungsordnung

für

Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.**§. 1.**

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld wird nach Bedürfniß abgehalten.

Die Prüfung findet in der Regel in Birkenfeld statt; nach dem Ermessen der Regierung kann jedoch ein zweiter oder überhaupt ein anderer Ort dazu bestimmt werden.

Der Prüfungstermin wird von der Regierung festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfungscommission wird durch die Regierung gebildet.

Sofern die Prüfung an zwei Orten stattfinden soll, kann eine zweite Prüfungscommission gebildet werden.

§. 3.

Die Prüfungscommission besteht:

- 1) aus dem Bürgermeister des Prüfungsortes als Vorsitzendem,
- 2) aus dem oder den Local-Schulinspectoren des Prüfungsortes,
- 3) aus einem von der Regierung zu ernennenden Volksschullehrer,
- 4) aus 2 mit der Schallenfeld'schen Lehrmethode und den Aufgaben des Handarbeitsunterrichts vertrauten Damen, die für jede Prüfung von der Regierung besonders ernannt werden.

§. 4.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben;
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 5.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei der Regierung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
 - 1) das Zeugniß über diese Prüfung,
 - 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b. von den übrigen in §. 4, Nr. 2, bezeichneten Bewerberinnen:
 - 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte

der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,

- 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtschein,
- 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigt ist,
- 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.,
- 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
- 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde (Bürgermeister, Schöffe).

§. 6.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§. 7.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen:

- 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
 - a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug,
 - b. ein Häfelnstuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäfelten Kante umgeben ist,
 - c. ein gewöhnliches Mannsheind,
 - d. ein Frauenheind,
 - e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken

neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist,

- f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 Ctm. groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicker, eine weiße und eine bunt carrirte Gitterstopfe, eine Körperstopfe,

zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich,

drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin.

Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor Allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

- 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelection in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten.

§. 8.

Die in §. 7, Nr. 1, geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden.

§. 9.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen blos eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche.

Sie erstreckt sich:

- 1) bei sämtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehlische Bedeutung des Handarbeitsunterrichts, auf den gesamten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntniß einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften;
- 2) bei den §. 4, Nr. 2, genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Commission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittlung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Clausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein nach einem von der Regierung vorgeschriebenen Formular ausgestelltes Befähigungszeugniß.

Note 1. Durch Verfügung der Regierung vom 24. Mai 1889 ist in einem speciellen Falle ausgesprochen:

Es ist Sache des Schulvorstandes und nicht des Gemeinderathes, die Handarbeitslehrerinnen zu engagiren, der Schulvorstand hätte also — — — mit der Handarbeitslehrerin das Abkommen über die Zahl der Unterrichtsstunden und die ihr dafür zu gewährende Vergütung allein treffen, und dann dieses Abkommen dem Gemeinderath zur Bewilligung der auf die Gemeindekasse zu übernehmenden Vergütung vorlegen sollen. Hätte dann der Gemeinderath sich geweigert, die Kosten zu bewilligen, so wäre die so entstandene Differenz zwischen Schulvorstand und Gemeinderath von der Regierung zu entscheiden gewesen, die dann die Vergütung in angemessener Weise festzusetzen und die Gemeinde event. unter Anwendung der Vorschrift des Art. 100 b. der Gemeinde-Ordnung zur Bewilligung der festgesetzten Vergütung anzuhalten gehabt hätte. Einer allgemeinen Regelung der Vergütungssätze für die Handarbeitslehrerinnen durch ein Normativ, das bei der Verschiedenheit der Verhältnisse auch kaum entsprechend aufgestellt werden kann, bedarf es hiernach nicht.

Zu allem Ueberfluß bemerkt die Regierung noch, daß wie das Engagement, so auch die Kündigung einer Handarbeitslehrerin nicht dem Gemeinderath, sondern dem Schulvorstand mit Genehmigung der Regierung zusteht.

Bei den von den Schulvorständen mit den Handarbeitslehrerinnen abzuschließenden Verträgen ist das nachfolgende **Formular** zu benutzen:

Nachdem der Schulvorstand von in seiner Sitzung vom beschlossen hat, die geprüfte Handarbeitslehrerin zu für die Schule von zu engagiren, auch Großherzogliche Regierung mittelst Verfügung vom die Uebertragung des Handarbeitsunterrichts an dieselbe genehmigt hat, wurde heute zwischen dem unterzeichneten Bürgermeister, als Vorsitzendem des Schulvorstandes und von diesem hierzu speciell ermächtigt, und der obengenannten Handarbeitslehrerin folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Die Handarbeitslehrerin übernimmt die Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in der Schule zu unter nachstehenden näheren Bestimmungen.

2.

Der Unterricht muß nach dem von Großherzoglicher Regierung erlassenen Lehrplan vom 10. Januar 1885 (Beilage zu Nr. 3 des

Amtsblatts*) in wöchentlich Stunden an den näher festzusetzenden Tagen und Stunden in dem der Lehrerin angewiesenen Schulsaale methodisch (nach der Schallenfeld'schen Methode) als Klassen- oder Gesamtunterricht an alle Schülerinnen der gleichen Stufe gemeinsam erteilt werden.

3.

Die Handarbeitslehrerin hat sich den Bestimmungen der Schulgesetze zu unterwerfen und insbesondere die Anordnungen des Localschulinspectors genau zu befolgen. Dieselbe hat sich eines religiös-sittlichen Lebenswandels zu befleißigen und das ihr übertragene Amt treu und gewissenhaft zu verwalten.

4.

Die Handarbeitslehrerin hat darauf zu achten, daß die Schülerinnen den Unterricht regelmäßig besuchen, und vorkommende Versäumnisse dem Lehrer zur Eintragung in dessen Versäumnisliste anzuzeigen, auch darauf zu halten, daß die Schülerinnen mit den zur Arbeit erforderlichen Stoffen und Werkzeugen versehen sind, und event. beim Schulvorstand den Antrag auf Anschaffung des Fehlenden zu stellen.

5.

Es ist eine vierteljährige beiderseitige Kündigung des Vertrags festgesetzt, jedoch behält sich der Schulvorstand bei groben Dienstvernachlässigungen oder nicht tadelsfreiem Lebenswandel der Lehrerin das Recht vor, mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung dieselbe sofort zu entlassen.

6.

Die Handarbeitslehrerin erhält für den zu erteilenden Unterricht, außer freiem Schulbrand, eine vom beginnende jährliche Vergütung von Mark, zahlbar aus der Gemeindefasse in vierteljährigen Raten postnumerando.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und jedem Theile ein Exemplar eingehändigt.

So geschehen zu den

Der Vorsitzende des Schulvorstandes

Die Handarbeitslehrerin.

von

Bürgermeister.

*) Siehe hier Beilage I, Seite 55 bezw. 95.



Beilage VII.

Ansteckende Krankheiten.

Bekanntmachung der Regierung,

betreffend die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und das Verfahren in Betreff der Schließung derselben beim Ausbruch solcher Krankheiten,

vom 7. October 1884.

Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Schließung der Schulen beim Ausbruch solcher Krankheiten findet sich die Regierung veranlaßt, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

- 1) Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
 - a. Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber;
 - b. Unterleibstyphus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere sobald und so lange er krampfartig auftritt.
- 2) Kinder, welche an einer in Nr. 1 a. oder b. genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.
- 3) Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in